

1. EB faxen ✓ 2. φ rdt. ✓ p. 10.4
 3. Antrag, angesichts Lebens-
 gefahr angemessene SU
 festzusetzen 4. KFA
 mit fünf Abstracts h. 5000
 SU
 5. Antrag
 v. 2018



Die Übersendung geschieht
 zum Zwecke der Zustellung!

Beglaubigte Abschrift

[Handwritten signature]

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 15a K 2707/17.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des irakischen Staatsangehörigen
 Herrn S. *[Redacted]*

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Björn Seelbach,
 Kölnstraße 3, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
 Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
 Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
 Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
 Gz.: 6384565-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 15a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche
 Verhandlung

am 4. April 2019

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kuznik
als Berichterstatter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am 2. November 1987 in Erbil geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste nach eigenen Angaben am 28. Juli 2015 aus dem Irak aus und am 16. August 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nahm seinen förmlichen Asylantrag am 22. Juni 2016 entgegen, den der Kläger in seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 28. September 2016 auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkte.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung trug er im Wesentlichen vor, bis zur Ausreise in Erbil, im Stadtteil Ahmady Khany, gelebt zu haben. Seine Eltern seien bereits verstorben. Im Heimatland würden noch zwei Schwestern und sieben Brüder leben. Ein Bruder lebe in England. Er sei 12 Jahre zur Schule gegangen, habe die 12. Klasse abgeschlossen und an der Universität zwei Jahre Design studiert, das Studium nicht abgeschlossen. Gearbeitet habe er in einem Bekleidungsgeschäft

namens „Collezioni“, dort sei es ihm ganz gut gegangen.

Sein Problem sei gewesen, dass er einen männlichen Partner gehabt habe. Das sei ein Verstoß gegen die Familienehre gewesen und auch gegen den Islam. Da im Irak der Islam herrsche, wäre er deswegen umgebracht worden. Einer seiner Brüder habe herausgefunden, dass er einen Mann liebe und mit ihm zusammen sei. Der Bruder habe auf dem Handy des Klägers ein Bild gesehen, auf dem er (der Kläger) mit seinem Partner abgebildet sei und sie sich küssten. Der Bruder habe gefragt, wo der Partner sei. Der Kläger habe ihm gesagt, sein Partner sei in der Türkei. Sein Bruder habe ihn ab da an beschattet und für circa zehn Tage verfolgt. Sein Bruder sei streng gläubig. Wenn er (der Kläger) nicht geflohen wäre, hätte sein Bruder ihn zu 100 Prozent umgebracht.

Mit seinem Partner sei er seit 2010 zusammen. Er habe ihn kennengelernt als er als Manager für die Firma Mexx gearbeitet habe. Er habe seinen Partner damals eingestellt. Dort hätten sie sich regelmäßig sehen können. Öffentlich hätten sie sich jedoch gar nicht treffen können. In einer Diskothek mit gemischtem Publikum hätten sie zwar Zärtlichkeiten austauschen können, aber auf der Straße hätten sie das niemals tun können. Wenn er sich so in der Öffentlichkeit gezeigt hätte, hätte man über ihn geredet, sich über ihn lustig und ihn mit Sprüchen fertig gemacht. Aber seine Familie hätte ihn verfolgt und ihn umgebracht, wenn sie ihn erwischt hätte. Ein paar Freunde von ihm hätten darüber Bescheid gewusst, aber nie darüber geredet. Gesetzlich sei es für einen Mann zwar nicht verboten, einen Mann als Partner zu haben, aber die Regierung sei in muslimischer Hand. Im Islam werde es nicht toleriert. Im Koran stehe, es sei eine Sünde, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft zu führen. Die Strafe im Islam hierfür sei die Steinigung. Heute würde er wohl nicht mehr gesteinigt werden, aber im Islam sei es einfach eine Sünde. Zur Polizei habe er nicht gehen können, weil die Polizei ihn wegen dieser Angelegenheit nicht schützen würde. Es sei für ihn und seinen Partner nicht möglich gewesen, woanders innerhalb des Irak hinzugehen. Unter Arabern wäre es noch schlimmer für sie geworden. Eigentlich sei es ihm gut gegangen, er habe genug Geld verdient, aber die Beziehung zu einem anderen Mann sei der Grund gewesen, weshalb er den Irak verlassen habe. Da seine Familie und die anderen Verwandten das jetzt alles wüssten, würden sie ihn zu 100 Prozent umbringen, wenn er zurückginge. Wegen seines Bruders und der Familie habe er dort nicht leben können. Im Jahr 2015 seien sie durch die Flucht getrennt worden, aber noch zusammen. Sein Partner halte sich noch in der Türkei auf.

Nach schutzwürdigen Belangen für eine mögliche Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG gefragt, gab er an, eine Cousine halte sich in Deutschland auf, aber er wolle nicht,

dass sie erfahre, dass er sich hier aufhalte.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1) und den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziff. 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziff. 3), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, drohte ihm für den fruchtlosen Fristablauf die Abschiebung in den Irak oder einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an (Ziff. 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 5).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Der Kläger habe im Rahmen seiner Anhörung keinerlei Verfolgungshandlungen darlegen können, die er wegen seiner sexuellen Orientierung erlitten hätte, unmittelbar von solchen bedroht gewesen sei und ihm im Rückkehrfall in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Homosexualität Verfolgung drohe. Staatliche Verfolgung habe der Kläger nicht zu befürchten. In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch würden im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen erwachsener Personen keinen Straftatbestand mehr darstellen. Seinen Ausführungen lasse sich nicht entnehmen, dass er wegen seiner Homosexualität Probleme mit staatlichen Behörden gehabt habe. Der Kläger habe vielmehr eine befürchtete Bedrohung durch seine Familie vorgetragen. An dieser drohenden Gefährdung bestünden jedoch Zweifel, weil nach der Einschätzung des Bundesamtes zu erwarten gewesen wäre, dass der angebliche streng gläubige Bruder körperliche Übergriffe oder Bedrohungen gegen den Kläger verübt bzw. ausgesprochen hätte, als er das Bild auf dem Handy des Klägers gefunden habe, auf dem dieser seinen Partner küsse. In der Diskothek sei es ihm zudem möglich gewesen, sich mit seinem Freund offen zu zeigen. Zudem hätten einige seiner Freunde Bescheid gewusst und dies akzeptiert. Im Übrigen sei der Kläger bei einer befürchteten Gefährdung durch seine Familie auf eine Ausweichmöglichkeit innerhalb der Region Kurdistan-Irak zu verweisen. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes lägen nicht vor.

Dagegen hat der Kläger am 2. März 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, der Kläger habe in Erbil mit einem Bruder und einer Schwester zusammen mit ihrer Mutter in einer Wohnung gelebt. Seine Schwester habe seine Mutter bis zu deren Tod gepflegt. Ein weiterer Bruder des Klägers namens Bakhruddin sei verheiratet und lebe mit seiner Ehefrau in Erbil. Der Kläger sei der Ernährer seiner Geschwister und Mutter gewesen, die mit ihm zusammen in der Wohnung gelebt hätten. Seine Familie hätte immer wieder den Wunsch nach einer Eheschließung des Klägers geäußert. Ein Cousin habe mehrfach den Wunsch einer Eheschließung mit Schwestern von ihm, Cousinen des Klägers, geäußert. Dies habe er, der Kläger, abgelehnt. Er habe gespürt, dass seine Geschwister ihn misstrauisch beäugt, allerdings wegen ihrer finanziellen Abhängigkeit von ihm keine Bemerkungen getraut hätten. Als der Bruder Bakhruddin mit seiner Ehefrau anlässlich eines Tradition gewordenen familiären Abendessens in der Wohnung des Klägers gewesen sei, habe dieser das zum Ladevorgang offen auf einem Tischchen liegende Mobiltelefon an sich genommen und die darauf abgespeicherten Bilder angeschaut. Dies habe dem gewohnten übergriffigen Verhalten seines ältesten Bruders Bakhruddin entsprochen. Dabei habe der Bruder des Klägers auch Bilder von ihm (dem Kläger) und seinem Partner in unbekleidetem Zustand entdeckt. Er habe sehen können, wie sich die Wut im Gesicht seines Bruders ausgebreitet habe. Dieser habe kein Wort verloren und das Handy beiseite gelegt. Für den Kläger habe sich dies viel bedrohlicher dargestellt als es ein lauter Wutausbruch gewesen wäre. Zwei Tage später sei Bakhruddin erneut in der Wohnung des Klägers erschienen und habe nach dem Telefon gegriffen. Dies habe der Kläger jedoch bis dahin mit einem Passwort gesichert. Er habe ab dann gemerkt, dass sein Bruder ihn nicht aus den Augen gelassen habe. Sobald er sich in der Öffentlichkeit bewegt habe, traf er auf seinen Bruder oder dessen Freunde. Ein Nachbar des Klägers, mit dem dieser früher heimlich liiert gewesen sei, der aber nun aus Sicherheitsgründen geheiratet habe und mit dem Bruder des Klägers befreundet sei, warnte den Kläger. Dessen Bruder würde seinen Tod planen. Daraufhin – neun Tage nachdem sein Bruder die Fotos gesehen habe – habe der Kläger sich von Erbil nach Istanbul abgesetzt. Erst zwei Monate nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe er seine Geschwister darüber informiert, ihnen seine Anschrift jedoch nicht mitgeteilt. Sein Partner sei anschließend aus Angst vor dem Bruder des Klägers in die Türkei geflohen, ebenso die Eltern des Partners, die die Beziehung toleriert hätten.

Der Dolmetscher bei der Anhörung vor dem Bundesamt sei mit der Übersetzung für einen Homosexuellen überfordert, weil oftmals peinlich berührt gewesen. Deshalb seien Angaben des Klägers teilweise gar nicht oder falsch übersetzt worden. So habe es sich bei der Diskothek, die der Kläger mit seinem Partner aufgesucht hätte,

um eine ausschließlich von Männern aufgesuchte Diskothek gehandelt, kurdische Frauen pflegten keine Diskotheken aufzusuchen. Die einzigen weiblichen Gäste seien Ausländerinnen, die ihre Partner begleiteten, oder Prostituierte bzw. Mitarbeiterinnen von sogenannten Escortfirmen gewesen. Zärtlichkeiten hätten sie dort nicht ausgetauscht, dies hätte das Publikum nicht toleriert. Zudem wären sie nicht lediglich Spott und Gelächter ausgesetzt gewesen, hätten sie sich in der Öffentlichkeit offen homosexuell gezeigt. Sie wären mindestens verprügelt worden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in seiner Person hinsichtlich Irak festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides.

Die Beteiligten – der Kläger mit Schriftsätzen vom 15. und 18. März 2019 und die Beklagte durch allgemeine Prozessklärung vom 27. Juni 2017 – haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 22. Februar 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4 AsylG liegen vor. Gem. § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- und Schutzakteuren regeln die §§ 3a bis 3d AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: RL 2011/95/EU).

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 RL 2011/95/EU) gelten als Verfolgung Handlungen, die – Nr. 1 – aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953,

im Folgenden: EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die – Nr. 2 – in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -,
juris.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -,
juris.

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 lit. d) RL 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.11 - zur Vorgängerrichtlinie, juris.

Dieser Maßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris.

Aus den in § 25 AsylG (und Art. 4 RL 2011/95/EU) geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Drittstaatsangehörigen folgt, dass es auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -,
juris.

Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Gemessen an diesen Kriterien ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung des Berichterstatters beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak einer Verfolgung aufgrund seiner auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Homosexualität ausgesetzt sein würde.

Im Einklang mit der unionsrechtlichen und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C 199/12 -;
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013
- A 9 S 1873/12 -; BayVGH, Beschluss vom 9. Januar 2017
- 13 A ZB 16.30516 -; VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar
2018 - AN 10 K 17.31735 -; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni
2018 - 25 K 327.17 A -, jeweils juris,

geht die Kammer,

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 30. Januar 2019
- 5a K 4221/17.A -,

!

davon aus, dass bei einer Verfolgung wegen Homosexualität ein Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vorliegt, die Verfolgung also wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt.

Das Gericht geht im Einklang mit dieser zitierten Rechtsprechung auch davon aus, dass Homosexuelle durch das Asylrecht nicht nur vor tatsächlichen, aktiven Repressalien geschützt sind, sondern auch dann, wenn sie ihre Homosexualität im Herkunftsland geheim halten würden oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen ist eine Verfolgungshandlung in diesem Sinne anzunehmen.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak verfolgt werden würde. Im Irak sind Homosexuelle betroffen von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen. Insbesondere droht ihnen physische oder psychische Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Homosexualität wird im Irak weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017.

Derzeit werden irakische LGBT-Personen (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) von allen Seiten bedroht, vom IS, von Milizen, sowie von der Regierung und deren Sicherheitskräften. Daneben können für LGBT-Personen auch die Familie, insbesondere die Großfamilie, eine Gefahr darstellen.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018. !

Es wird von Entführung, Exekution und Folter berichtet.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017. (

Es kam bereits zu Mordkampagnen durch bewaffnete Gruppierungen an homosexuellen Männern und Männern, die aufgrund ihres Aussehens als homosexuell wahrgenommen worden sind.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018.

Konfessionelle Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt Mitglieder sexueller Minderheiten bedroht und verfolgt,

vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017,

und werden mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 15. !

Nichtstaatliche Akteure – einschließlich Scharia-Richter – haben Exekutionen von Männern und Frauen aufgrund gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen angeordnet.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018.

LGBT-Personen werden teilweise auch von der Polizei entführt, bedroht und getötet.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018

Zwar stellt das irakische Strafgesetzbuch im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen nicht mehr unter Strafe. Allerdings verbietet Art. 394 des irakischen Strafgesetzbuches außereheliche Sexualkontakte mit Frauen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018); Irakisches Strafgesetzbuch Nr. 111 von 1969 idF vom 14. März 2010.

Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen auch hiervon erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017.

Ferner könnten die Gesetze, die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, aufgrund ihrer vagen Formulierung, gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018

Vor diesem Hintergrund geht die Verfolgung Homosexueller jedenfalls von nichtstaatlichen – teilweise auch von staatlichen – Akteuren aus.

Die in § 3 Nr. 1 AsylG (Staat) und Nr. 2 AsylG (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz i. S. d. § 3d AsylG vor Verfolgung zu bieten. Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBT gibt es nicht.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018), S. 15. !

Für den Kläger besteht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG (Nr. 1) hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Nach dieser Maßgabe ist dem Kläger die Rückkehr in einen anderen Teil des Iraks auch nicht zuzumuten. Es fehlt – wie aufgezeigt – an der nötigen Schutzfähigkeit und -willigkeit staatlicher Institutionen im gesamten Irak.

Vgl. hierzu auch: VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018
- AN 10 K 17.31735 -; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2018
- 25 K 327.17 A -, jeweils juris.

Nach alledem liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft vor und die Klage ist insoweit begründet.

Die Ziffern 2. bis 5. des streitgegenständlichen Bescheides waren aufzuheben, weil der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 und 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2, 108 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Dr. Kuznik



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen